



**HOCHSCHULE MAINZ**  
UNIVERSITY OF  
APPLIED SCIENCES

# MITTEILUNGSBLATT | NR. 09 | 2024

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

19. März 2024

Herausgeber: Präsidentin der Hochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Hochschule aus.

Download unter: [www.hs-](http://www.hs-mainz.de)

[mainz.de/hochschule/publikationen/mitteilungsblatt/index.html](http://www.hs-mainz.de/hochschule/publikationen/mitteilungsblatt/index.html)



Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang zum  
**Master of Science in Auditing**  
an der Frankfurt School of Finance & Management  
und am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Mainz  
vom 07.03.2024

Auf Grund von § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG RLP) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz am 10.01.2024 sowie auf Grund von § 25 des Hochschulgesetzes Hessen (HochschG HE) vom 14.12.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 204) hat der Fakultätsrat der Frankfurt School of Finance & Management am 06.09.2023 diese Prüfungsordnung beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 11.03.2024 genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Fakultätsrat der Frankfurt School of Finance & Management und Bekanntmachung durch die Hochschule Mainz in Kraft. Hiermit wird sie bekannt gemacht.

## INHALT

<b>I.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>5</b>
§ 1	Geltungsbereich .....	5
§ 2	Studienziel.....	5
§ 3	Abschluss.....	6
§ 4	Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots.....	6
§ 5	Zulassung zum Studium.....	7
§ 6	Studienaufbau und Studieninhalt.....	8
<b>II.</b>	<b>Prüfungen.....</b>	<b>9</b>
§ 7	Prüfungsausschuss und Beirat .....	9
§ 8	Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit.....	11
§ 9	Zulassungsverfahren zur Prüfung.....	11
§ 10	Arten der Prüfungsleistungen.....	11
§ 11	Mündliche Prüfungen.....	12
§ 12	Klausuren.....	13
§ 13	Seminararbeit mit Präsentation .....	14
§ 14	Masterarbeit.....	15
§ 15	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....	16
§ 16	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	19
§ 17	Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen .....	20
§ 18	Einhalten von Fristen .....	20
§ 19	Wiederholung von Prüfungen und Masterarbeit .....	21
§ 20	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	21
§ 21	Umfang und Art der Abschlussprüfung.....	23
§ 22	Bildung der Gesamtnote, Zeugnis .....	23
§ 23	Masterurkunde .....	23
§ 24	Ungültigkeit der Prüfung .....	24
§ 25	Einsicht in die Prüfungsakten.....	24
§ 26	Entgelt.....	25
§ 27	Inkrafttreten .....	25
§ 28	Außerkräfttreten der bisherigen Prüfungsordnung.....	25
§ 29	Übergangsvorschriften.....	26

## **Anlagen zur Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science in Auditing**

**Anlage 0: Funktionsbezogene Kompetenzen und Kompetenzausprägungen**

**Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan**

**Anlage 2: Satzung über die Zugangsprüfung**

### **I N H A L T**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Zugangsprüfung
- § 3 Antragsverfahren
- § 4 Prüfungsausschuss, Prüfungstermine
- § 5 Zulassung zur Zugangsprüfung
- § 6 Inhalt, Anforderungen und Umfang der Zugangsprüfung
- § 7 Bewertung der Leistungen
- § 8 Gesamtergebnis
- § 9 Niederschrift
- § 10 Täuschungshandlungen
- § 11 Unterbrechung der Prüfung
- § 12 Wiederholungsprüfung
- § 13 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 14 Entgelt

Anlage 3: Bescheinigung über die Prüfungstätigkeit

Anlage 4: Zusammenstellung zum Nachweis der Prüfungstätigkeit

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Durchführung des Studiums und der Prüfungen zum Master in Auditing (M.Sc.). Sie dient den Studierenden als Orientierung für einen zielgerichteten Ablauf ihres Studiums. Der kooperative Studiengang wird gemeinsam von der Frankfurt School of Finance & Management und vom Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Mainz angeboten.

### § 2

#### Studienziel

- (1) Die Prüfung bildet den zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs Auditing. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für das Berufsprofil des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin notwendigen gründlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben. Insbesondere müssen künftige Berufsangehörige am Ende ihrer Ausbildung gem. § 2 Abs. 1 S. 2 WPAnrV die Fähigkeit zur Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen sowie in den Tätigkeitsbereichen der Steuer- und Wirtschaftsberatung und der Rechtsdienstleistung die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, um Mandantenaufträge erledigen und interdisziplinäre Fragestellungen lösen zu können. Das Studium dient darüber hinaus der Weiterentwicklung der für die Berufsausübung erforderlichen Sozialkompetenz sowie der Vertiefung von Führungskompetenz im Sinne von § 2 Abs. 2 S. 1 WPAnrV.
- (2) Prüfungsleistungen aus dem Studiengang sollen im Sinn von § 8a Abs. 1 und 2 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) auf das Wirtschaftsprüfungsexamen angerechnet werden können. Hierfür muss der Studiengang gem. § 1 WPAnrV zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüferinnen besonders geeignet sein. Dies ist der Fall, wenn er den Anforderungen der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAnrV) entspricht und akkreditiert ist. Die bis zum Masterabschluss zu erwerbenden funktionsbezogenen Kompetenzen und deren Ausprägungen ergeben sich aus Anlage 0.
- (3) Das Masterstudium basiert auf einer weitgehend eigenständigen Erarbeitung des Lernstoffes durch die Studierenden, so dass die Präsenzzeiten in den Lehrveranstaltungen verstärkt zur Vertiefung und Diskussion genutzt werden können. Hierdurch sollen die Studierenden auf eine gewissenhafte und eigenverantwortliche Berufsausübung vorbereitet werden.

### § 3

#### Abschluss

Bei bestandener Prüfung wird gemeinsam von der Frankfurt School of Finance & Management und der Hochschule Mainz als Joint Degree der akademische Grad „Master of Science“ in Auditing – abgekürzt „M.Sc.“ – verliehen.

### § 4

#### Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots

- (1) Der Studiengang wird als Teilzeitstudiengang in berufsintegrierender Form, parallel zu einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit, angeboten. Für das Studium und die Prüfungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Das Studium kann zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (3) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit können die Prüfungen abgelegt werden.
- (4) Das Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte. Die Leistungen aller Module werden studienbegleitend erbracht. Jedes Modul, mit Ausnahme der Masterarbeit, umfasst Veranstaltungen im Umfang von 3 bis 8 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Die Zuordnung ergibt sich aus der Anlage 1.
- (5) Im Studium werden 120 ECTS-Punkte erworben. Diese setzen sich wie folgt zusammen:
  1. Nach Bestehen der Module, gemäß Anlage 1, erwerben die Studierenden 105 ECTS-Punkte.
  2. für die Masterarbeit 15 ECTS-Punkte.

## § 5

### Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzungen zur Teilnahme am Weiterbildungsstudium sind:
  1. Eine bestandene Abschlussprüfung in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder eine gleichwertige Abschlussprüfung im Ausland.
  2. Englischkenntnisse, die es uneingeschränkt erlauben, englischsprachige Fachliteratur zu verarbeiten, erfolgreich an englischsprachigen Lehrveranstaltungen teilzunehmen und in englischer Sprache schriftliche Arbeiten zu erstellen sowie Präsentationen zu halten.
  3. Die Studierenden müssen außerdem folgende Voraussetzungen erfüllen:
    - a. gem. § 3 Nr. 1 WPAnrV Ableistung von drei Monaten Tätigkeit nach § 9 Abs. 1 WPO und drei Monaten Prüfungstätigkeit nach § 9 Abs. 2 WPO (Praxiszeit) nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, aber vor Beginn des Masterstudiengangs sowie
    - b. gem. § 3 Nr. 2 WPAnrV das Bestehen einer Zugangsprüfung, die wirtschaftsprüfungsrelevante Anteile berücksichtigt; vor Beginn des Studiums muss die Praxiszeit abgeleistet sein. Die Prüfung ist in der Satzung über die Zugangsprüfung für den Weiterbildungsstudiengang Auditing geregelt (Anlage 2).
  4. Die Bereitschaft des Arbeitgebers, die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter im erforderlichen Umfang für das angestrebte Studium freizustellen.
- (2) Die Studierenden werden an beiden Hochschulen eingeschrieben. Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist bei der Frankfurt School of Finance & Management zu stellen, die ihn nach Prüfung an die Hochschule Mainz weiterleitet. Ihm sind beizufügen:
  1. Ein Abschlusszeugnis, das die Bewerberin/den Bewerber zum Studium in dem Studiengang berechtigt.
  2. Der Nachweis, dass sie/er die englische Sprache auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens beherrscht. Der Nachweis entfällt bei Personen mit Englisch als Muttersprache sowie Absolventinnen/ Absolventen, die mindestens 30 ECTS aus wirtschaftswissenschaftlichen Veranstaltungen erworben haben, die vollständig in englischer Sprache gelehrt und geprüft werden und bei denen die letzte Prüfungsleistung innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn des Studiums erbracht wurden.
  3. Ein Nachweis des Arbeitgebers über die bisherige praktische Tätigkeit nach Abschluss des ersten Studiums durch Arbeitsverträge oder Zeugnisse. Der Nachweis ist um die Bescheinigungen gemäß den Anlagen 3 und 4 zu ergänzen.
  4. Eine durch die Bewerberin/den Bewerber und den Arbeitgeber gemeinsam zu unterzeichnende Erklärung. Die Bewerberin/der Bewerber hat zu erklären, dass sie/er eine Weiterbildung anstrebt, die neben anderem auch auf die Wirtschaftsprüferprüfung vorbereitet und der Arbeitgeber, dass er bereit ist, sie/ihn im erforderlichen Umfang freizustellen.
  5. Eine Erklärung, ob sie eine Prüfung in diesem oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss nach bestandener Zugangsprüfung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerber eine Prüfung in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren

- befinden. Bei einer Überkapazität an geeigneten Bewerbern besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Die Zulassungsentscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- (4) Die Einschreibung erfolgt, soweit ein Studienvertrag zwischen der Bewerberin/dem Bewerber und der Frankfurt School of Finance & Management geschlossen wurde. Die Einschreibung berechtigt die Studierenden, die Einrichtungen der Hochschule zu nutzen und an den für ihre Studiengruppe angebotenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen.
  - (5) Ist es der Bewerberin/dem Bewerber nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Weise zu führen. Macht eine Bewerberin/ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit ein Auswahlverfahren ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, wird die Durchführung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form gestattet.
  - (6) Eine gesonderte Rückmeldung zu den folgenden Semestern oder Studienabschnitten ist nicht erforderlich. Rechtzeitig zu Semesterbeginn bekommen alle Studierenden einen Studentenausweis ausgehändigt. Die Studierenden sind in dem jeweiligen Semester oder Studienabschnitt an der Frankfurt School of Finance & Management eingeschrieben, wenn sie sich nicht bis zum Vorlesungsbeginn exmatrikulieren oder exmatrikuliert werden oder ein Urlaubssemester beantragen.

## § 6

### **Studienaufbau und Studieninhalt**

- (1) Der Studienaufbau und der Gesamtumfang des Studienangebots sind in Anlage 1 enthalten.
- (2) Den Teilnehmerinnen/Teilnehmern wird dringend empfohlen, an den Lehrveranstaltungen in der zeitlichen Abfolge teilzunehmen, wie diese in der Anlage 1 angegeben sind.
- (3) Die Lehrveranstaltungen finden wochentags, samstags und als Blocklehrveranstaltung statt.

## II. Prüfungen

### § 7

#### Prüfungsausschuss und Beirat

- (1) Für den Studiengang wird ein gesonderter Prüfungsausschuss eingerichtet. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  1. ein/e Professor/-in der Hochschule Mainz (gem. § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG Rheinland-Pfalz) als Vorsitzende/r,
  2. ein/e weiterer Professor/-in der Hochschule Mainz (gem. § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG Rheinland-Pfalz),
  3. ein Hochschullehrer der Frankfurt School of Finance & Management (gem. § 18 der FS-Grundordnung),
  4. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG (Studierende),
  5. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG Rheinland-Pfalz (Assistentinnen/Assistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Verwaltung und Technik) des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (3) Die Mitglieder der Hochschule Mainz werden vom Fachbereichsrat Wirtschaft, die Mitglieder der Frankfurt School of Finance & Management werden gemäß § 2 der FS-Grundordnung gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der ursprünglichen Amtszeit ersetzt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der/dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Ausschusses übertragen. Die Entscheidungen sind dem Prüfungsausschuss in der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen. Die/der von der Entscheidung der/des Prüfungsausschusses Betroffene kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Prüfungsausschuss schriftlich Einspruch einlegen.
- (5) Die Stellvertretung des Prüfungsausschussvorsitzenden/der Prüfungsausschussvorsitzenden wird vom Fakultätsmitglied der Frankfurt School of Finance & Management im Prüfungsausschuss wahrgenommen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 Nr. 4 und 5 haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses bilden die Klausurenkommission. Alle Klausuren sind der Klausurenkommission spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin vorzulegen. Die Kommission einigt sich auf ein Verfahren, das die Gleichwertigkeit der Klausuren zu den Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen sicherstellt und in das die Aufgabenkommission gem. Abs. 9 eingebunden ist.
- (8) Die Hochschule Mainz und die Frankfurt School of Finance & Management richten einen ehrenamtlich tätigen Beirat zum Zweck der nachhaltigen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Studiengangs Master in Auditing ein. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Studiengangsleitung von den anwesenden Vertreterinnen/Vertretern der Arbeitgeber und den Lehrenden bestätigt. Die Fachbereichsräte der Hochschule Mainz und der Frankfurt School of Finance & Management werden hierüber durch die Studiengangsleitungen informiert.
- (9) Der/die Vorsitzende des Beirats des Studiengangs beruft gem. § 4 Abs. 3 der Beiratsordnung drei Vertreter/Vertreterinnen der Arbeitgeber und zwei Lehrende, davon mindestens ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt, in die Aufgabenkommission des Studiengangs. Der Aufgabenkommission gehören daneben der/die Studiengangsleiter/Studiengangsleiterin mit beratender Funktion an. Die Aufgabenkommission sichert die Qualität der Aufgaben in den schriftlichen Prüfungen der Gebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ sowie in der schriftlichen Zugangsprüfung. Die professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses legen den Mitgliedern der Aufgabenkommission spätestens drei Wochen vor den Prüfungsterminen die Aufgaben mit Lösungshinweisen und Bewertungskriterien unter Nennung der vorgesehenen Hilfsmittel zur Genehmigung vor. Die Aufgabenkommission trifft ihre Entscheidungen mit Vierfünftelmehrheit der Mitglieder. Die Aufgabenkommission hat die vorgelegten Aufgaben an die Klausurenkommission zurückzuweisen soweit sie in Bezug auf Inhalt, Form oder Anforderungen nicht denen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen. Die Zurückweisung ist zu begründen.

## § 8

### Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Masterarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe im Rahmen der §§ 24 Abs. 1 HochSchG Rheinland-Pfalz und 22 Abs. 2 HSchulG HE über Ausnahmen entscheiden.
- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer eine Diplomprüfung oder eine dem Masterabschluss vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (4) Betreuende der Masterarbeit geben das Thema der Masterarbeit aus. Als Betreuende können Professorinnen/Professoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Die Studierenden können für die Masterarbeit den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.

## § 9

### Zulassungsverfahren zur Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest. Die Studierenden sind zu allen im Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) aufgeführten Prüfungsleistungen in ihrem Studienabschnitt angemeldet, sofern sie sich nicht unter Angabe von wichtigen Versäumnisgründen entschuldigen.
- (2) Zur Masterarbeit werden nur Studierende zugelassen, die alle bis zum dritten Semester angebotenen Prüfungsleistungen (Anlage 1) bestanden haben.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden im Masterstudiengang Auditing eingeschrieben sind.

## § 10

### Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind in Art und Schwierigkeitsgrad an das Berufsexamen der Wirtschaftsprüfer angelehnt. Insbesondere in den Anrechnungsfächern entsprechen die Klausuren hinsichtlich Struktur, Form und Inhalt den schriftlichen Prüfungen im Wirtschaftsprüferexamen. Die bis zum Masterabschluss zu erwerbenden funktionsbezogenen Kompetenzen und deren Ausprägungen bestimmen sich nach Anlage 0. Die Prüfungsaufgaben haben einen Bezug zur Berufstätigkeit der Wirtschaftsprüfer. Sie umfassen den gesamten Stoff gemäß Modulbeschreibung, selbst wenn Teilbereiche nicht ausdrücklich in den Lehrveranstaltungen behandelt wurden. Eine

Eingrenzung des sich aus den Modulbeschreibungen ergebenden Stoffgebiets durch die Dozentinnen/Dozenten im Vorfeld einer Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen, § 11
2. schriftliche Prüfungen, § 12
3. Seminararbeit mit Präsentation, § 13
4. die Masterarbeit mit Präsentation/Verteidigung, § 14.

Die in den einzelnen Modulen abzulegenden Prüfungen ergeben sich aus Anlage 1. Falls als Prüfungsleistung sowohl eine mündliche als auch eine schriftliche Prüfung vorgesehen ist, geht das Ergebnis der mündlichen Prüfung zu 40% in die Gesamtnote ein. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass in der schriftlichen Prüfung mindestens 35% der erzielbaren Akkumulationspunkte erreicht wurden. Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Art und Gewichtung der Prüfungsleistungen bezogen auf die Gesamtnote ergeben sich aus Anlage 1.

(4) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren unabhängigen Prüfungsgebieten, so ist die Gesamtprüfung nur bestanden, wenn alle Einzelprüfungen mit mindestens der Hälfte der erreichbaren Punktzahl bestanden sind. Falls eine Masterthesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, erfolgt keine Zulassung zur Präsentation und Verteidigung.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden. Entsprechende Anträge haben spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung bei der Studienbetreuung der Frankfurt School of Finance & Management vorzuliegen.

(6) Werden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, so kann auch die Prüfung in englischer Sprache stattfinden. Den Studierenden sind Lehr- und Prüfungssprache spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung mitzuteilen.

## § 11

### Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden in Gegenwart mindestens einer/eines Beisitzenden abgenommen. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilgebieten, die von

unterschiedlichen Lehrpersonen betreut wurden, so soll die Prüfung von diesen Lehrpersonen als Prüfenden durchgeführt werden. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 4 Studierende teilnehmen.

- (3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten je Studierender/ Studierendem. Die Dauer kann in begründeten Fällen zwischen 10 und 30 Minuten liegen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll für jeden Prüfling einzeln festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gem. § 15 Abs. 1 hören die Prüfenden die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (6) Mündliche Prüfungen finden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen statt.
- (7) Auf Antrag des/der Studierenden kann eine Vertrauensperson aus dem Lehrkörper des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (8) Studierende können den Antrag stellen, dass an der Prüfung der/die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Mainz/der Frankfurt School of Finance & Management oder der/die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz sowie auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für diese Studierenden teilnehmen kann.

## § 12

### Klausuren

- (1) In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren in den Anrechnungsfächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht werden von zwei Prüfern unabhängig voneinander bewertet. Die schriftliche Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen.
- (3) Abschlussarbeiten und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Klausuren finden grundsätzlich studienbegleitend im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung statt.
- (5) Die Klausuren sind anonymisiert zu schreiben. Sie werden anhand eines Punkteschemas bewertet. Zum Bestehen einer Klausur muss die Hälfte der Punkte in jedem Prüfungsgebiet erreicht werden. Wenn eine Prüfung aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung besteht, wird die erzielbare Akkumulationspunktzahl im Verhältnis 60% zu 40 % geteilt.
- (6) Prüfungen können auch in elektronischer Form, nicht jedoch in Multiple-Choice-Verfahren, abgenommen werden. Einzelheiten hierzu regelt der Prüfungsausschuss.

### § 13

#### **Seminararbeit mit Präsentation**

- (1) Im Seminar Prüfungswesen wird eine Seminararbeit gefordert, deren wesentliches Ergebnis vor den Seminarteilnehmern zu präsentieren ist. Bei der Gewichtung der Note sind der schriftliche und der mündliche Teil jeweils zur Hälfte zu berücksichtigen. Die Bearbeitungszeit der Seminararbeit beträgt acht Wochen. Die Seminararbeit soll 4.000 bis 5.000 Wörter im Textteil umfassen.
- (2) Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Sie wird durch die jeweilig Prüfenden rechtzeitig festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben. Bei der Abgabe der Seminararbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Seminararbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist. Die Seminararbeit ist in digitaler Form auf der Lernplattform der Frankfurt School hochzuladen. Die Zeit für die Bewertung der Seminararbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) § 14 Abs. 6 und Abs. 7 Sätze 2 bis 4 gelten sinngemäß.
- (4) Der Leistungsnachweis kann nur erlangt werden, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer bei mehr als 80 % der Veranstaltungen anwesend war. Der Nachweis der Teilnahme erfolgt durch eine Teilnehmerliste. Für den Fall unverschuldeter Nichtteilnahme gelten die Regelungen des § 18 Abs. 2 dieser Ordnung analog.

## § 14

### Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein theoretisches oder anwendungsorientiertes wirtschaftswissenschaftliches oder rechtliches Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit muss aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ gewählt werden.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem der nach § 8 Abs. 4 Prüfungsberechtigten betreut werden. Die Studierenden haben erstmals zum Ende des vierten Semesters die Möglichkeit, sich von einer/einem Betreuenden ihrer Wahl ein Masterarbeitsthema zuteilen zu lassen bzw. von sich aus ein Thema vorzuschlagen. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zwei Monate nach Abschluss aller anderen in diesem Studiengang vorgesehenen Prüfungen zur Masterarbeit anmelden. Aufgrund der Anmeldung sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie zügig ein Thema für eine Masterarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt ab dem Ausgabetermin vier Monate. Im Einzelfall kann die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller eine Nachfrist von bis zu zwei Monaten gewähren. Eine Fristverlängerung über 6 Monate hinaus ist nicht möglich. § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit beträgt maximal 15.000 Wörter. Das Thema kann von der/dem Studierenden nur einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (5) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von dem/der Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein.
- (6) Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und jeweils die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß in digitaler Form auf der Lernplattform der Frankfurt School of Finance & Management hochzuladen. Das Dateiformat wird zwischen der Betreuerin/dem Betreuer und der/dem Studierenden vereinbart. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als nicht bestanden.
- (8) Die Masterarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Thesis wird von dem Gutachter und dem Zweitgutachter gesondert beurteilt. Wenn die Bewertungen der beiden Gutachten um mehr als eine Notenstufe (29 Akkumulationspunkte) abweichen, beauftragt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter. Die Abschlussnote wird als arithmetisches Mittel aus den zwei bzw. drei Bewertungen gebildet. Die Zeit für die Bewertung der Masterarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (9) Die Gewichtung der Master-Arbeit ergibt sich wie folgt:

ECTS der Master- Arbeit

---

$\frac{1}{4}$  ECTS der Prüfungsleistungen

- (10) Für die Bewertung der Thesis als schriftliche Prüfungsleistung und Präsentation/Verteidigung als mündliche Prüfungsleistung wird die erzielbare Akkumulationspunktzahl im Verhältnis 60 % zu 40 % geteilt. Die Thesis hat somit 192 erzielbare Akkumulationspunkte, die Präsentation und Verteidigung 128 Akkumulationspunkte.
- (11) Der § 11 Abs. 1 findet keine Anwendung.
- (12) Es wird in Konkretisierung des § 11 Abs. 2 festgelegt, dass die Präsentation und Verteidigung von den beiden Gutachtern der Thesis in Gegenwart mindestens eines/einer Beisitzers/Beisitzenden abgenommen wird. Sie einigen sich auf eine gemeinsame Bewertung.
- (13) In Abweichung von § 11 Abs. 3 wird die Dauer auf 1 Stunde festgelegt.
- (14) Die Absätze (4), (5), (7) und (8) des § 11 gelten auch für die Präsentation / Verteidigung der Thesis entsprechend.
- (15) Der Zeitpunkt der Präsentation/Verteidigung (§ 11 Abs. 6) sollte unmittelbar nach der Korrektur erfolgen, d. h. spätestens 6 (§ 14 Abs. 8) bis 8 Wochen nach Abgabe der Thesis.

## § 15

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch Akkumulationspunkte und Noten. Bei einer Bewertung durch Akkumulationspunkte ergeben sich die in einem Kurs, Modul oder Fachgebiet maximal erreichbaren Akkumulationspunkte proportional zu den ECTS-Credits im Studienverlaufsplan für dieses Teilgebiet. Die Zahl der maximal erzielbaren Akkumulationspunkte wird aus den zugrunde liegenden ECTS-Credits durch Multiplikation mit dem Faktor 20 berechnet.

- (2) Akkumulationspunkte und Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Für die Umrechnung von Akkumulationspunkten in Noten ist der folgende Schlüssel zu verwenden:

<b>Prozentleistung</b>		<b>Note</b>
Ab	bis unter	
95,00%	100,00%	1,0
93,50%	95,00%	1,1
92,00%	93,50%	1,2
90,50%	92,00%	1,3
89,00%	90,50%	1,4
87,50%	89,00%	1,5
86,00%	87,50%	1,6
84,50%	86,00%	1,7
83,00%	84,50%	1,8
81,50%	83,00%	1,9
80,00%	81,50%	2,0
78,50%	80,00%	2,1
77,00%	78,50%	2,2
75,50%	77,00%	2,3
74,00%	75,50%	2,4
72,50%	74,00%	2,5
71,00%	72,50%	2,6
69,50%	71,00%	2,7
68,00%	69,50%	2,8
66,50%	68,00%	2,9
65,00%	66,50%	3,0
63,50%	65,00%	3,1
62,00%	63,50%	3,2
60,50%	62,00%	3,3
59,00%	60,50%	3,4
57,50%	59,00%	3,5
56,00%	57,50%	3,6

Prozentleistung		Note
54,50%	56,00%	3,7
53,00%	54,50%	3,8
51,50%	53,00%	3,9
50,00%	51,50%	4,0
unter 50,00 %		5,0

- (4) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note für die gesamte Prüfungsleistung aus der Summe der Akkumulationspunkte nach dem Schlüssel in Abs. (3).
- (5) Die Abschlussnote wird durch eine ECTS-Note (ECTS-Grade) ergänzt.
- (6) Sind alle Prüfungsleistungen in einem Modul mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden ECTS Punkte gemäß Anlage 1 für dieses Modul zugeordnet.

## § 16

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn eine Prüfung aus Gründen, die die Kandidaten nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden kann, wird sie zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.
- (2) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen eines Prüfungsausschussmitgliedes oder der/des Aufsichtsführenden auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zu Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und über die Folgen von Täuschungshandlungen und Störungen zu belehren.
- (3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn
  - a) die Kandidatin/der Kandidat nach Beginn einer Prüfung zurücktritt, es sei denn, dass sie/er die Gründe des Rücktritts nicht zu vertreten hat,
  - b) die Kandidatin/der Kandidat einzelnen Prüfungsteilen fernbleibt, es sei denn, dass sie/er die Gründe des Fernbleibens nicht zu vertreten hat,
  - c) die Kandidatin/der Kandidat eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbringt,
  - d) der Prüfungsausschuss feststellt, dass die Kandidatin/der Kandidat eine Täuschung begangen oder versucht hat,
  - e) die Kandidatin/der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und der Prüfungsausschuss sie/ihn von dem entsprechenden Prüfungsteil ausschließt.

- (4) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin in der Studienbetreuung der Frankfurt School of Finance & Management abgegeben werden. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (5) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die endgültige Entscheidung über die Bewertung der Prüfungsleistung trifft der Prüfungsausschuss.
- (6) Entscheidungen nach Abs. 5 sind vom Prüfungsausschuss der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Klausuren, Seminar- und Projektarbeiten gelten als nicht begonnen und müssen nochmals geschrieben werden, wenn sie wegen Verlusts, Beschädigung oder aus anderen, von den Kandidaten nicht zu vertretenden, Gründen nicht korrigiert werden konnten.

## § 17

### **Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Abschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 19 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.
- (2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen, sowie gegebenenfalls die Möglichkeit einer Wiederholung sind den Bekanntmachungen zu entnehmen. Die Bekanntmachungen erfolgen auf elektronischem Weg durch die Frankfurt School of Finance & Management.
- (3) Die Studierenden erhalten in jedem Semester eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen (Transcript of Records).

## § 18

### **Einhalten von Fristen**

- (1) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit werden Studienzeiten in anderen gleichartigen Studiengängen von Amts wegen angerechnet. Studienzeiten in anderen Studiengängen mit Einzelfächern gemäß dieser Prüfungsordnung werden nach Maßgabe der angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt. Die Nachweise hierzu obliegen den Studierenden.
- (2) Bei der Ermittlung der maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstigen Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Abmeldung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung

vorgeschriebenen Frist maßgeblich ist, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes, in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu 2 Semestern; dies gilt nicht für die Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
6. durch betriebliche Belange, die gesondert begründet werden müssen.

Die Gründe hierfür sind durch den oder die Studierende nachweisbar zu dokumentieren und ohne schuldhaftes Verzögern vorzulegen.

## § 19

### Wiederholung von Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Prüfungen außer der Masterarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die erneute Anmeldung muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses erfolgen.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im darauffolgenden Jahr abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 26 Abs. 2 Nr. 11 HochSchG Rheinland-Pfalz und § 25 Abs. 2 Nr. 8 HSchulG HE.

## § 20

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen nach § 8a WPO anerkannten Studiengang an der Frankfurt School of Finance and Management und der Hochschule Mainz oder anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder anderen, nicht nach § 8a WPO anerkannten Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, sofern es sich nicht um solche aus den in Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre,

Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ handelt; diese können nur anerkannt werden, wenn sie in nach § 8a WPO anerkannten Studiengängen erbracht wurden.

- (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in von den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz oder mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern es sich nicht um solche aus den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ handelt und diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (6) Zuständig für Anerkennungsentscheidungen ist die Studiengangleitung. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Masterzeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von der/dem Antragsteller/in bei der Studienbetreuung einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Antragsteller/in spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Fall der

Ablehnung erhält die/der Antragsteller/in einen begründeten Bescheid. Die/der Antragsteller/in kann gegen die Entscheidung beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen.

## § 21

### Umfang und Art der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus:

1. den Prüfungen (gemäß § 10) in den Gebieten, die in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind und
2. der Masterarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“.

## § 22

### Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Aus der Summe der Akkumulationspunkte aller Prüfungen und der Note der Masterarbeit wird die Gesamtnote auf Basis des Schlüssels in § 15 Abs. 3 gebildet. § 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote: sehr gut) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.
- (2) Für die ECTS-Note (ECTS-Grade) der Masterprüfung ist der jeweils geltende Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) bestimmend.
- (3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
  1. Thema, Note und ECTS-Punkte der Masterarbeit,
  2. Noten und ECTS-Punkte der Prüfungen in den Prüfungsgebieten,
  3. Gesamtnote und Gesamt-ECTS-Punkte
- (4) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und den Präsidenten der beiden Hochschulen zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.
- (6) Die Studierenden erhalten ebenfalls ein in englischer Sprache verfasstes Diploma Supplement, das neben den Zeugnisinformationen auch die Leistungspunkte dokumentiert.

## § 23

### Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ in Auditing beurkundet.

- (2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der Hochschule Mainz und der Präsidentin/dem Präsidenten der Frankfurt School of Finance & Management unterzeichnet und mit dem Siegel beider Hochschulen versehen.
- (3) Der Masterurkunde wird auf Antrag eine englische Übersetzung beigelegt.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 24

##### Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 25

##### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über die Teilergebnisse der Masterprüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach abgeschlossener Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

## § 26

### **Entgelt**

Für die Teilnahme am Studium wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Präsidentinnen/Präsidenten der Hochschulen legen die Höhe des Entgelts einvernehmlich fest.

#### **IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten sowie Übergangsvorschriften**

## § 27

### **Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Fakultätsrat der Frankfurt School of Finance & Management am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

## § 28

### **Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung**

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung treten die Prüfungsordnungen für den Studiengang zum Master of Science in Auditing an der Frankfurt School of Finance & Management und am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Mainz vom 10.3.2017, unbeschadet der Übergangsregelung des § 29 außer Kraft.

## § 29

### Übergangsvorschriften

- (1) Die Neuregelung der Prüfungsordnung gilt ab Sommersemester 2024.
- (2) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Sommersemester 2024 in dem in § 28 genannten Studiengang aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den dort bezeichneten Prüfungsordnungen.
- (3) Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 2024 in dem in § 28 genannten Studiengang aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung.

Mainz, den 07.03.2024

-----  
Prof. Dr. Hans-Christoph Reiss  
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft  
Hochschule Mainz

Frankfurt, den 16.02.2024

-----  
Prof. Dr. Nils Stieglitz  
Vorsitzender des Fakultätsrats  
Frankfurt School of Finance & Management

## Anlagen zur Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science in Auditing

### Anlage 0: Funktionsbezogene Kompetenzen und Kompetenzausprägungen

Die nachfolgende tabellarische Darstellung ergibt sich aus dem Referenzrahmen nach § 4 Abs. 1 WPAnrV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 WPAnrV. Hinsichtlich der bis zum Masterabschluss zu vermittelnden funktionsbezogenen Kompetenzen enthält sie sechs Kompetenzausprägungen, die jeweils am Ende der Lernphase vorliegen sollen und durch die Prüfungsleistungen im Masterstudium nachzuweisen sind.

- A **Grundwissen:** Studierende kennen die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.
- B **Verständnis:** Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben sowie Probleme erkennen.
- C **Anwendung:** Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen; sie können Einzelfälle angemessen beurteilen und die Ergebnisse auswerten.
- D **Analyse:** Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Grundlage der erworbenen Erfahrung analysieren.
- E **Synthese:** Studierende können korrigierend in Prozesse eingreifen, neue Vorgehensweisen entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten; dazu gehört auch die Fähigkeit, die eigene Leistung angemessen darzustellen und lösungsorientiert weiterzuentwickeln.
- F **Bewertung:** Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen, sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.

<b>Erläuterung der Skalierung</b>  <b>Kompetenzausprägung</b>  A = Grundwissen B = Verständnis C = Anwendung D = Analyse E = Synthese F = Bewertung	Zugang Masterstudium	Masterstudium/-abschluss	Wirtschaftsprüfungs-Examen
<b>A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht</b>			
1. Rechnungslegung a) Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht, b) Konzernabschluss und Konzernlagebericht, Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, c) International anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze, d) Rechnungslegung in besonderen Fällen, e) Jahresabschlussanalyse	C	F	F
2. Prüfung a) Prüfung der Rechnungslegung: Rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards, insbesondere, Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag, Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung, Bestätigungsvermerk, Prüfungsbericht und Bescheinigungen, andere Reporting-Aufträge	B	F	F
b) sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, insbesondere aktienrechtliche Sonderprüfungen, Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen, Geschäftsführungsprüfungen, c) andere betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere Due-Dilligence-Prüfungen, Kreditwürdigkeitsprüfungen, Unterschlagungsprüfungen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Prüfung von Sanierungskonzepten	A	F	F
3. Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie	B	E	E
4. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen	C	F	F
5. Berufsrecht, insbesondere Organisation des Berufs, Berufsaufsicht, Berufsgrundsätze und Unabhängigkeit	B	F	F

<b>Erläuterung der Skalierung</b>  <b>Kompetenzausprägung</b>  A = Grundwissen B = Verständnis C = Anwendung D = Analyse E = Synthese F = Bewertung	Zugang Masterstudium	Masterstudium/-abschluss	Wirtschaftsprüfungs-Examen
<b>B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre</b>			
1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre			
a) Kosten- und Leistungsrechnung,	<b>D</b>	<b>F</b>	<b>F</b>
b) Planungs- und Kontrollinstrumente,			
c) Unternehmensführung und Unternehmensorganisation,			
d) Unternehmensfinanzierung sowie Investitionsrechnung			
einschließlich methodischer Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung	<b>C</b>	<b>F</b>	<b>F</b>
2. Volkswirtschaftslehre			
a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik,	<b>C</b>	<b>D</b>	<b>D</b>
b) Grundzüge der Finanzwissenschaft			
3. Die Nummern 1 und 2 umfassen Grundkenntnisse anwendungsorientierter Mathematik und Statistik.			

<b>Erläuterung der Skalierung</b>  <b>Kompetenzausprägung</b>  A = Grundwissen B = Verständnis C = Anwendung D = Analyse E = Synthese F = Bewertung	Zugang Masterstudium	Masterstudium/-abschluss	Wirtschaftsprüfungs-Examen
<b>C. Wirtschaftsrecht</b>			
Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insbesondere Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht, Grundzüge des Arbeitsrechts,  Grundzüge des internationalen Privatrechts, insbesondere Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht	C  A	F  D	F  D
1. Handelsrecht, insbesondere Handelsstand und -geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht	C	F	F
2. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	B	F	F
3. Umwandlungsrecht	A	F	F
4. Grundzüge des Insolvenzrechts	A	F	F
5. Grundzüge des Europarechts	A	D	D
<b>D. Steuerrecht</b>			
1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung	A	F	F
2. Recht der Steuerarten, insbesondere a) Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer, b) Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer, c) Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, d) Umwandlungssteuerrecht	C A  C A A	F F  F F F	F F  F F F
3. Grundzüge des Internationalen Steuerrechts	A	F	F

**Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan**

Modulnr.	Modulbeschreibung	ECTS	Kontaktzeiten	Prüfungsleistung und -dauer
<b>1. Semester</b>				
<b>11</b>	<b>Steuern &amp; Prüfung I</b>	<b>5</b>	<b>56</b>	
	Jahresabschluss / Sonderfälle der Rechnungslegung	3		Klausur (240 Min) davon 120 Min Bilanzsteuerrecht
	Einkommensteuer (Teil Bilanzsteuerrecht)	2		
<b>12</b>	<b>Recht I</b>	<b>6</b>	<b>56</b>	
	Bürgerliches Recht / Arbeits- / Internationales Privat- / Handelsrecht	6		Klausur (120 Min) / Mündl. Prüfung
<b>13</b>	<b>BWL I</b>	<b>7</b>	<b>56</b>	
	Management Accounting, Control Systems, and Corporate Strategy	6		Klausur (240 Min) / Mündl. Prüfung
	Methodische Problemstellungen der Corporate Governance	1		
<b>14</b>	<b>VWL</b>	<b>5</b>	<b>32</b>	
	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, Grundzüge der Finanzwissenschaft			Klausur (120 Min) / Mündl. Prüfung

Modulnr.	Modulbeschreibung	ECTS	Kontaktzeiten	Prüfungsleistung und -dauer
<b>2. Semester</b>				
<b>21</b>	<b>Prüfung &amp; BWL II</b>	<b>4</b>	<b>44</b>	
	IAS / IFRS (Grundlagen und Fallstudien)	1		Klausur (120 Min) davon Methodische Problemstellungen 30 Min / Mündl. Prüfung
	Methodische Problemstellungen der Rechnungslegung	2		
	Methodische Problemstellungen der Corporate Governance	1		
<b>22</b>	<b>BWL II</b>	<b>6</b>	<b>48</b>	
	Unternehmensfinanzierung / Investitionsrechnung	6		Klausur (180 Min) / Mündl. Prüfung
<b>23</b>	<b>Recht II</b>	<b>5</b>	<b>60</b>	
	Gesellschaftsrecht (Personen- und Kapitalgesellschaften)	5		Klausur (120 Min) / Mündl. Prüfung

Modulnr.	Modulbeschreibung	ECTS	Kontaktzeiten	Prüfungsleistung und -dauer
<b>3. Semester</b>				
<b>31</b>	<b>Prüfung &amp; BWL III</b>	<b>6</b>	<b>56</b>	
	Unternehmensbewertung	2		Klausur (150 Min) davon 30 Min Methodische Problemstellungen der Rechnungslegung / Mündl. Prüfung
	Methodische Problemstellungen der Unternehmensbewertung	2		
	Methodische Problemstellungen der Rechnungslegung (IFRS-Finanzinstrumente)	2		
<b>32</b>	<b>Prüfung III</b>	<b>3</b>	<b>48</b>	
	Konzernabschluss/Jahresabschlussanalyse	3		Klausur (120 Min)
<b>33</b>	<b>Steuern III</b>	<b>5</b>	<b>60</b>	
	Einkommensteuer / Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer	5		Klausur (180 Min)
<b>34</b>	<b>Recht III</b>	<b>7</b>	<b>40</b>	
	Corporate Governance / Konzernrecht / Umwandlungsrecht	7		Klausur (120 Min) / Mündl. Prüfung

#### 4. Semester

<b>41</b>	<b>Steuern IV</b>	<b>3</b>	<b>40</b>	
	Abgabenordnung / Finanzgerichtsordnung	3		Klausur (120 Min)
<b>42</b>	<b>Recht IV</b>	<b>7</b>	<b>40</b>	
	Insolvenzrecht / Kapitalmarktrecht / Europarecht	7		Klausur (120 Min) / Mündl. Prüfung
<b>43</b>	<b>Seminar Prüfungswesen</b>	<b>5</b>	<b>28</b>	
	Seminar Prüfungswesen / Wissenschaftliches Arbeiten / Präsentation	5		Seminararbeit / Präsentation

Modulnr.	Modulbeschreibung	ECTS	Kontaktzeiten	Prüfungsleistung und -dauer
<b>5. Semester</b>				
51	<b>Steuern Va</b>	5	40	
	BewG / Erbschaftsteuer / Umsatzsteuer / Grunderwerbsteuer	5		Klausur (120 Min)
52	<b>Steuern Vb</b>	5	40	
	Umwandlungssteuerrecht / Internationales Steuerrecht	5		Klausur (210 Min) davon 120 Min Internationales Steuerrecht
53	<b>Prüfung V</b>	5	56	
	Prüfung der Rechnungslegung	5		Klausur (180 Min)
54	<b>Masterthesis Prüfungswesen</b>	5	4	
	Masterthesis	5		Masterthesis / Mündl. Prüfung

Modulnr.	Modulbeschreibung	ECTS	Kontaktzeiten	Prüfungsleistung und -dauer
<b>6. Semester</b>				
54	<b>Masterthesis Prüfungswesen</b>	10	1	
	Masterthesis	10		Masterthesis / Mündl. Prüfung
61	<b>Prüfung VI</b>	6	48	
	Sonderprüfungen mit IT-Prüfungen	6		Klausur (180 Min)
62	<b>Berufsrecht und -ethik der Wirtschaftsprüfer</b>	2	24	
	Berufsrecht und -ethik der WP	2		Mündl. Prüfung

Modulnr.	Modulbeschreibung	ECTS	Kontaktzeiten	Prüfungsleistung und -dauer
<b>7. Semester</b>				
71	<b>Examinatorium</b>	8	94	
	Examinatorium a (Bilanz- und Ertragsteuerrecht, Umsatz- und So. Steuern)	5		Mündl. Prüfung
	Examinatorium b (Wirtschaftliches Prüfungswesen)	3		

**Anlage 2:      **Satzung über die Zugangsprüfung****

Satzung über die Zugangsprüfung  
im Weiterbildungsstudiengang  
**zum Master of Science in Auditing**  
des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz  
und der Frankfurt School of Finance & Management  
vom 07.03.2024

I N H A L T

- § 1   Geltungsbereich
- § 2   Zweck der Zugangsprüfung
- § 3   Antragsverfahren
- § 4   Prüfungsausschuss, Prüfungstermine
- § 5   Zulassung zur Zugangsprüfung
- § 6   Inhalt, Anforderungen und Umfang der Zugangsprüfung
- § 7   Bewertung der Leistungen
- § 8   Gesamtergebnis
- § 9   Niederschrift
- § 10  Täuschungshandlungen
- § 11  Unterbrechung der Prüfung
- § 12  Wiederholungsprüfung
- § 13  Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 14  Entgelt

## § 1

### Geltungsbereich

Im Studiengang Auditing ist die Einschreibung unbeschadet der Voraussetzungen der Hochschulgesetze von Hessen und Rheinland-Pfalz vom Bestehen einer Zugangsprüfung im Rahmen eines Assessment Centers abhängig.

## § 2

### Zweck der Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber die notwendige fachspezifische Eignung und die notwendigen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Studiengang besitzen. Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer stellt gem. § 6 WPAnrV auf Grundlage der Akkreditierung des Studiengangs nach § 8a WPO und § 5 WPAnrV die Anrechnung der im Rahmen des Masterstudiums erbrachten Leistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen fest. Die Absolventen erhalten eine Anrechnung der Fächer: „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“.
- (2) Bei der Zugangsprüfung muss das Kompetenzniveau des „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO“ in Verbindung mit § 2 Abs. 2 WPAnrV gemäß der Anlage 0 zu dieser Prüfungsordnung erreicht werden.

## § 3

### Antragsverfahren

- (1) Die Zugangsprüfung erfolgt in der Regel an zwei Terminen, Anfang Januar und Anfang März. Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung muss spätestens zum 1. Dezember des Vorjahres bzw. 1. Februar des jeweiligen Jahres der Frankfurt School of Finance & Management vorliegen.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber haben ihren Anträgen beizufügen:
  1. Ein Abschlusszeugnis, das die Bewerberin/den Bewerber zum Studium in dem Studiengang berechtigt.
  2. Der Nachweis, dass sie/er die englische Sprache auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens beherrscht. Der Nachweis entfällt bei Personen mit Englisch als Muttersprache sowie Absolventinnen/Absolventen, die mindestens 30 ECTS aus wirtschaftswissenschaftlichen Veranstaltungen erworben haben, die vollständig in englischer Sprache gelehrt und geprüft werden und bei denen die letzte Prüfungsleistung innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn des Studiums erbracht wurden.
  3. Den Nachweis über die Ableistung von drei Monaten Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung und drei Monaten Prüfungstätigkeit gemäß § 9 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung (Praxiszeit) nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Examens aber vor Beginn des Masterstudiengangs. Die Praxiszeit muss im Zeitpunkt der Zugangsprüfung abgeleistet sein. Die Bescheinigungen sind nach den Mustern der Anlagen 3 und 4 der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Auditing der Frankfurt School of Finance & Management und des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz bei der Frankfurt School of Finance & Management vorzulegen.

4. Eine durch die Bewerberin/den Bewerber und den Arbeitgeber gemeinsam zu unterzeichnende Erklärung. Die Bewerberin/der Bewerber hat zu erklären, dass sie/er eine Weiterbildung anstrebt, die neben anderem auch auf das Wirtschaftsprüferexamen vorbereitet und der Arbeitgeber, dass er bereit ist, sie/ ihn im erforderlichen Umfang freizustellen.
5. Den Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.
6. Eine Erklärung, ob sie eine Prüfung in diesem oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

#### § 4

##### **Prüfungsausschuss, Prüfungstermine**

- (1) Zuständig für die Abnahme der Zugangsprüfung ist der Prüfungsausschuss des Studienganges. § 7 der Prüfungsordnung des Studienganges ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Prüfungstermine werden von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

#### § 5

##### **Zulassung zur Zugangsprüfung**

- (1) Zur Zugangsprüfung sind alle Bewerber/ Bewerberinnen zuzulassen, die die Voraussetzungen des § 3 erfüllen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nach § 3 nicht erfolgt oder eine Wiederholung der Zugangsprüfung nach § 12 nicht mehr zulässig ist.
- (3) Mit der Zulassung zur Prüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern die Termine der Klausuren mitgeteilt.
- (4) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## § 6

### Inhalt, Anforderungen und Umfang der Zugangsprüfung

- (1) Inhalt und Anforderungen der zu erbringenden Prüfungsleistungen entsprechen dem Referenzrahmen nach § 4 WPAnrV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 WPAnrV. Die für die Zugangsprüfung maßgeblichen Prüfungsbereiche A bis D, die Teilbereiche und die in Letzteren zu erreichenden Kompetenzausprägungen ergeben sich aus Anlage 0 (dortige Spalte „Zugang Masterstudium“. Eine Einschränkung des Klausurstoffs auf bestimmte Teilbereiche ist nicht zulässig. Gegenstand der Klausuren einer Zugangsprüfung muss jeweils mindestens die Hälfte aller Teilbereiche eines jeden Prüfungsbereichs sein. Die Zugangsprüfung muss alle vier Prüfungsbereiche A bis D gleichgewichtig abdecken und wirtschaftsprüfungsrelevante Anteile berücksichtigen. Das Bestehen der Zugangsprüfung setzt voraus, dass jeder der vier Prüfungsbereiche bestanden wird.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber haben zwei schriftliche Prüfungen von je drei Zeitstunden und eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer zu absolvieren. Die Klausuren werden an zwei Prüfungstagen unter Aufsicht geschrieben.

Die erste Klausur beinhaltet die Gebiete:

  - Prüfung (Teilbereich A2 der Anlage 0)
  - Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie (A3)
  - Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen (A4)
  - Berufsrecht (A5)
  - Angewandte Betriebswirtschaftslehre (B1)
  - Volkswirtschaftslehre (B2)
  - Anwendungsorientierte Mathematik und Statistik (aus B1 und B2)

Die zweite Klausur beinhaltet die Gebiete:

  - Rechnungslegung (A1)
  - Wirtschaftsrecht (C1 bis C6)
  - Steuerrecht (D1 bis D3)

Die mündliche Prüfung umfasst Fragen zu einem Gebiet oder mehreren der Gebiete. Sie wird von mehreren Prüfenden in Gegenwart mindestens einer/eines Beisitzenden abgenommen.

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung geht zu 40% in die Note des Prüfungsbereichs ein. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass in der schriftlichen Prüfung mindestens 35% der erzielbaren Punkte erreicht wurden. Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die Benutzung von Gesetzestexten, Steuerrichtlinien und Taschenrechnern gestattet.
- (4) Auf Antrag ist hierbei Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung zur Wahrung der Chancengleichheit eine angemessene Schreibzeitverlängerung zu gewähren.
- (5) Vor Beginn der Klausurprüfung sind die Bewerberinnen und Bewerber über die Bestimmungen der §§ 10 und 11 zu belehren.
- (6) Neben der Zugangsprüfung wird im Rahmen eines Assessment Centers mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein strukturiertes Interview geführt. In dem Interview wird den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben, ihre besondere Eignung und Motivation für das Studium darzulegen.
- (7) Die Ergebnisse des an einer anderen Hochschule bestandenen schriftlichen Teils der Zugangsprüfung zu einem nach § 8a WPO anerkannten Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag der Bewerberinnen und Bewerber angerechnet.

## § 7

### Bewertung der Leistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgendermaßen zu bewerten:

sehr gut	(1) =	eine hervorragende Leistung,
gut	(2) =	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	(3) =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen entspricht,
nicht ausreichend	(5) =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Prüfungsarbeiten werden von zwei im Studiengang Lehrenden, die die/ der Vorsitzende bestimmt, gesondert beurteilt und gemäß § 7 bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel als endgültige Note gebildet.

## § 8

### Gesamtergebnis

- (1) Die Klausuren werden an Hand eines Punkteschemas bewertet. Zum Bestehen der Gesamtprüfung muss in jedem der Prüfungsgebiete A bis D (s. Anlage 0) mindestens die Hälfte der Punkte erreicht werden. Durch die mündliche Prüfung kann ein nicht bestandener Teil der Klausur ausgeglichen werden.
- (2) Das Gesamtergebnis der Zugangsprüfung wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus den Noten der Prüfungen errechnet.
- (3) Die Zugangsprüfung ist ferner nicht bestanden, wenn
- die Bewerberin/der Bewerber (Prüfling) nach § 10 von der Prüfung ausgeschlossen wurde oder
  - die Prüfung nach § 11 als abgebrochen gilt.
- (4) Bewerber und Bewerberinnen können nur zugelassen werden, wenn sie die Zugangsprüfung bestanden haben und in dem strukturierten Interview erfolgreich waren. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt den erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern die Entscheidung über die Zulassung auf Grundlage des Gesamtergebnisses aus der Zugangsprüfung sowie der weiteren Ergebnisse gemäß § 6 Abs. (6) mit. Der Bewerber/ die Bewerberin hat innerhalb einer gesetzten Frist zu erklären, ob

er/ sie den Studienplatz annimmt. Geht die Erklärung nicht fristgemäß ein, verfällt das Recht zur Studienaufnahme für dieses Semester. Darauf wird der Bewerber/ die Bewerberin hingewiesen.

- (5) Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den betroffenen Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Auf Antrag sind dem Prüfling die Noten der Klausuren bekannt zu geben.
- (6) Erfüllen mehr Bewerber/ Bewerberinnen die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze vorhanden sind, werden die Plätze nach der in der Zugangsprüfung erreichten Gesamtnote vergeben. Die Regelungen der Studienplatzvergabeordnung und der Auswahlsetzung der Hochschule Mainz bleiben davon unberührt.

## § 9

### Niederschrift

Über den Verlauf der Zugangsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

1. die Namen der Prüfenden und der Bewerberin/ des Bewerbers,
2. die Prüfungsleistungen und die erzielten Gesamtergebnisse,
3. die Themen und die Termine der einzelnen Prüfungsleistungen,
4. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## § 10

### Täuschungshandlungen

Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann der Prüfungsausschuss

1. den Prüfling verwarnen,
2. ihn zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichten,
3. die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5)“ bewerten oder
4. ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

Vor einer Entscheidung nach Satz 1 Nr. 2-4 ist der Prüfling vom Prüfungsausschuss anzuhören. Eine Verwarnung nach Satz 1 Nr.1 kann während der Klausurtermine auch durch die Aufsichtsführenden ausgesprochen werden.

## § 11

### Unterbrechung der Prüfung

- (1) Kann der Prüfling aus schwerwiegenden Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, an der Klausur und/oder mündlichen Prüfung nicht teilnehmen oder muss er sie aus solchen Gründen unterbrechen, so hat er die/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Die/ Der Vorsitzende prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist. Die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Prüfung innerhalb eines Jahres nach Entscheidung der/ des Vorsitzenden fortgesetzt wird.
- (2) Die Zugangsprüfung gilt als abgebrochen, wenn der Prüfling sie ohne Zustimmung der/ des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterbricht oder nach der Zulassung zur Prüfung nicht an ihr teilnimmt. Die Zugangsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

## § 12

### Wiederholungsprüfung

- (1) Hat der Prüfling die Zugangsprüfung nicht bestanden oder ist er gemäß § 10 von der weiteren Teilnahme an der Zugangsprüfung ausgeschlossen worden, so kann er sie zweimal wiederholen.
- (2) Bei einer Wiederholungsprüfung ist das Ergebnis der bestandenen Prüfungsvorleistung aus der vorausgegangen nichtbestandenen Prüfung auf Antrag des Prüflings anzurechnen.

## § 13

### Einsicht in die Prüfungsakten

Der Prüfling kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung in Gegenwart eines/r Bediensteten Einsicht in seine Prüfungsakte nehmen; Auszüge und Abschriften dürfen angefertigt werden. Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.

## § 14

### Entgelt

Für die Teilnahme an der Zugangsprüfung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Präsidenten der beiden Hochschulen legen die Höhe des Entgelts einvernehmlich fest.

### Anlage 3: Bescheinigung über die Prüfungstätigkeit

Ausstellende Stelle

#### Muster

Bescheinigung über die Prüfungstätigkeit gemäß § 3 Nr. 1 WPAnrV, § 9 Abs. 2 WPO zur Vorlage bei der Studienbetreuung der Frankfurt School of Finance & Management

Frau/Herr .....

war/ist bei mir/uns vom ..... bis .....

in der Abteilung ..... als .....tätig.

*Sie/Er hat in der Zeit materielle Buch- und Bilanzprüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in fremden Unternehmen (z. B. Pflichtprüfungen, freiwillige Abschlussprüfungen nach gesellschaftsrechtlicher oder satzungsrechtlicher Verpflichtung oder aufgrund freiwilliger Auftragserteilung, Gründungsprüfungen, Due Diligence-Prüfungen, Organisationsprüfungen, Kostenprüfungen, Preisprüfungen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Rentabilitätsprüfungen, Investitionsprüfungen, Kreditwürdigkeitsprüfungen, Unterschlagungsprüfungen, Prüfungen nach MaBV) durchgeführt.*

Während dieser Prüfungstätigkeit hat sie/er an den in der Zusammenstellung (siehe Anlage) einzeln aufgeführten Abschlussprüfungen teilgenommen und bei der Abfassung der Prüfungsberichte hierüber mitgewirkt.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Wirtschaftsprüfers

Anlage

**Anlage 4: Zusammenstellung zum Nachweis der Prüfungstätigkeit**

Ausstellende Stelle

Bewerber/-in

**Zusammenstellung zum Nachweis der Prüfungstätigkeit  
(Abschlussprüfung) gemäß § 9 Abs. 2 WPO**

1. Pflichtprüfungen nach § 316 ff. HGB

Jahr	Rechtsform und Branche des geprüften Unternehmens	Inhalt und Umfang der jeweiligen Abschlussprüfung	Zeitlicher Umfang
20X1	GmbH, mittelgroß Unternehmensberatung	§ 317 HGB, Jahresabschluss	X Wochen
20X1	GmbH, groß Getränkegroßhandel	§ 317 HGB, Zwischenabschluss	X Wochen
20X2	Konzernabschluss Druckerei	§ 317 HGB, Jahresabschluss	X Wochen
	.....	.....	.....
		Insgesamt:	.....Wochen

2. Freiwillige Prüfungen nach gesellschaftsrechtlicher oder satzungsrechtlicher  
Verpflichtung oder aufgrund freiwilliger Auftragserteilung

Jahr	Rechtsform und Branche des geprüften Unternehmens	Inhalt und Umfang der jeweiligen Abschlussprüfung	Zeitlicher Umfang
20X1	GmbH, klein Bildungsinstitut	Freiwillige Prüfung Gesellschaftsvertrag	X Wochen
20X1	GmbH, klein Verlag	Freiwillige Prüfung Gesellschaftsvertrag	X Wochen
	.....	.....	.....
		Insgesamt:	.....Wochen

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Wirtschaftsprüfers